



IAPA Standards 2011 für Abenteurparks

©2010 International Adventure Park Association

Stand Mai 2011

Björn Mocsnek, Klaus Bornack, Marc Wilde, Mark da Costa, Michael Trefs, Jörg Brockes, Pit Bangerter, Sven Schindelwick, Wolfgang Bünten, Martin Zeller

1	<u>VORWORT</u>	4
2	<u>GRUNDLAGEN</u>	4
2.1	MORALISCHE UND ETHISCHE STANDARDS	4
2.2	BEGRIFFE	5
3	<u>RISIKOMANAGEMENTKONZEPT NACH IAPA</u>	6
3.1	ALLGEMEINES	6
3.2	PRINZIPIEN	6
3.3	RICHTLINIE ZU EINWEISUNG VON TEILNEHMERN	7
3.4	AUSWAHL VON AUSRÜSTUNG	8
3.5	ARBEITSPRINZIP MIT ABSTURZGEFÄHRDUNG	9
3.6	NOTFALLPLÄNE	9
3.7	QUALITÄTSPRÜFUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN NACH IAPA	10
4	<u>BAUSTANDARDS</u>	11
4.1	AKTIONSSYSTEM	12
4.2	GRÖSSEDEFINITION FÜR EINEN ADVENTUREPARK	12
4.3	SICHERUNGSSYSTEME	12
4.4	DRAHTSEILE	13
5	<u>BETRIEBSSTANDARDS</u>	13
5.1	BEAUFSICHTIGUNG VON TEILNEHMERN IN ABENTEUERPARKS MIT KONTINUIERLICHEM SICHERUNGSSYSTEM	13
5.2	BEAUFSICHTIGUNG VON TEILNEHMERN IN ABENTEUERPARKS MIT FREMDSICHERUNGSSYSTEM	14
5.3	BEAUFSICHTIGUNG VON TEILNEHMERN IN ABENTEUERPARKS MIT EIGENVERANTWORTLICHER SELBSTSICHERUNG	14
6	<u>AUSBILDUNGSSTANDARDS</u>	15
6.1	EINFÜHRUNG	15
6.2	FIRMENINTERNE AUSBILDUNGEN, DIE VON DER IAPA ZERTIFIZIERT WERDEN	15
6.3	VERBANDSPEZIFISCHE QUALIFIKATIONEN	15
6.4	ÜBERBLICH ÜBER IAPA QUALIFIKATIONEN	17
6.5	WIE AUSBILDUNGEN FIRMENINTERN ABGEHALTEN UND ZERTIFIZIERT WERDEN	18
6.6	IAPA-SICHERHEITSMANAGER	21
6.7	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG	22
6.8	UNTERRICHTSINHALTE SICHERHEITSMANAGER	22

1 Vorwort

Die Standards bilden die Bau- und Betriebsgrundlage aller in der IAPA zusammengeschlossenen Betreiber von Adventure Parks. Sie sollen einen professionellen und sicheren Betrieb gewährleisten.

Die Standards der IAPA werden nach dem aktuellen Stand der Technik und den Erkenntnissen angesprochener Fachverbände und Experten definiert und erstellt.

Sie werden in der täglichen Praxis von unseren Mitgliedern umgesetzt, ständig überprüft, unter dem Einfluss der eigenen Erfahrung und neuer Erkenntnisse verbessert und alle 2 Jahre bei der Mitgliederversammlung erneut definiert.

Dieser Prozess der Veränderung kommt nie zum Stillstand, alle Beteiligten haben ein ständiges Interesse an der Weiterentwicklung der Standards. Damit soll jederzeit ein optimales Ergebnis, für die Sicherheit der Gäste und des Personals, Schutz der Natur und aller weiteren in Beziehung stehenden Ressourcen erzielt werden.

2 Grundlagen

Jedes Mitglied der IAPA erkennt die Standards des Verbandes an und verpflichtet sich diese in ihrer Arbeit umzusetzen. Die Standards bilden die Grundlage für den Bau und Betrieb von Adventureparks für alle Mitglieder. Die Vorgaben der EN15567-1:2007 und 15567-2:2007 zu Bau- und Betrieb von Seilgärten bilden die Basis der IAPA Standards.

Durch die Standards soll auch eine transparente und vergleichbare Qualität von IAPA Mitgliederanlagen, für den Gast erreicht werden.

Da es inzwischen eine Vielzahl verschiedener Seilkletteranlagen gibt, wird festgelegt, dass die IAPA Standards bis auf weiteres den Bereich der sog. Adventure-Parks oder Kletterwälder betreffen. Aber ebenso für sogenannten permanenten, temporären und mobilen Niederseilgärten oder Hochseilgärten mit Topropesicherung, die Teil eines Adventure-Parks oder Kletterwaldes sind.

IAPA Mitglieder verpflichten sich die IAPA Standards in Ihrer Arbeit umzusetzen. Diese Umsetzung muss nachgewiesen werden, damit das IAPA-Qualitätssiegel in Bronze, Silber oder Gold verliehen wird. Der Nachweis erfolgt durch eine positive Prüfung durch einen unabhängigen IAPA Ausbilder.

Anlagen, welche sich im aktiven Prüfungsprozess befinden, müssen diesen nach spätestens drei Jahren, nach dem Beginn Ihrer Aufnahme als Mitglied, mit einer entsprechenden positiven Prüfung abschließen.

Ein unabhängiger IAPA Ausbilder, ist ein passives Mitglied, welches alle Ausbildungsstufen bis zum IAPA-Ausbilder durchlaufen hat und nicht für das zu prüfende Mitglied arbeitet oder in den letzten 3 Jahre gearbeitet hat.

2.1 Moralische und Ethische Standards

Regeln des verantwortungsvollen, respektvollen, von Fairness geprägten und ehrlichen Umganges der IAPA Mitglieder untereinander, und auch mit allen in diesem Umfeld tätigen Menschen. Eine solidarische Gesellschaft verwirklicht sich vor allem dadurch, dass Personen und Körperschaften gemeinwohlbezogene Anliegen freiwillig unterstützen.

Der International Adventure Park Association e.V. möchte diese Vertrauensgrundlage in seinen Standards für ein gutes, ethisches Verhalten, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder verpflichten, festlegen.

2.1.1 Würde

Wir achten die Würde und den Schutz menschlichen Lebens als Grundlage unseres Handelns.

2.1.2 Gesetz

Wir handeln nach den Buchstaben des geltenden Rechts.

2.1.3 Integrität

Wir üben unsere Tätigkeit integer, wahrhaftig und ehrlich aus. Es gibt keinen Zweck, der die Mittelbeschaffung mit unlauteren Methoden, entgegen diesen Grundregeln, rechtfertigt.

2.1.4 Transparenz

Wir treten ein für Transparenz in unserem Wirken und sind jederzeit zur Rechenschaft über unser berufliches Tun bereit. Dazu gehört eine wahre, schnellstmögliche, sachgerechte und umfassende Information über unsere Arbeit und ihre Ziele, ebenso wie eine vollständige und nachvollziehbare Rechnungslegung.

2.1.5 Fairness

Wir unterlassen jedes beleidigende oder anderweitig herabsetzende Verhalten, insbesondere in der Werbung.

2.1.6 Datenschutz

Wir geben uns anvertraute Informationen oder Daten ohne Einverständnis der Betroffenen nicht an Dritte weiter.

2.1.7 Weiterbildung

Wir sichern und verbessern die Qualität unserer Arbeit, indem wir unsere professionellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern.

2.1.8 Austausch

Wir suchen den offenen und vertrauensvollen fachlichen Austausch untereinander auch über den nationalen Rahmen hinaus.

2.1.9 Befangenheit und Interessenkonflikte

Wir nutzen keine Beziehung zu potentiellen und bestehenden Unterstützerinnen und Unterstützern für Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

Wir werden zu keiner Zeit von irgendjemandem Vorteile für ein Tun oder Unterlassen fordern, uns versprechen lassen oder annehmen, wodurch Andere ungerechtfertigt bevorzugt oder benachteiligt werden. Ebenso wenig werden wir Anderen solche Vorteile versprechen oder gewähren.

2.1.10 Schiedsausschuss

Wer ein Verhalten eines Mitglieds der IAPA als Verstoß gegen diese Grundregeln rügen möchte, kann sich an die Mitgliederversammlung wenden.

2.2 Begriffe

Für dieses Dokument gelten die folgenden Begriffe:

Ausbildung

Organisiertes Programm, das entwickelt wurde, um Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, welche für die Qualifikation notwendig sind.

IAPA-Prüfer

Eine ernannte Person, die nachweislich befähigt ist, die IAPA-Qualifikation von Personen zu prüfen und die Konformität mit den geltenden IAPA Standards zu überprüfen.

müssen/nicht dürfen

Diese Verben geben an, dass die Angabe verbindlich ist.

Qualifikation

Nachgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse durch dokumentierte Ausbildung, die gefordert wird, um die Aufgaben einer bestimmten Arbeit ordnungsgemäß und entsprechend der aktuellen Vorschriften und Gesetzen auszuführen

sollte

Dieses Verb gibt an, dass die Angabe eine Empfehlung mit verbindlichem Charakter ist. Die Forderung lautet: „sollen = müssen wenn man kann“.

UNTERWIESENE PERSONEN (Befähigungsgrad 1)

sind Personen, welche über die ihnen übertragenen Aufgaben und die etwa möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet wurden. Ein Verantwortlicher muss sich davon überzeugen, dass die unterwiesene Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Prüfaufgabe durchführen sowie das Ergebnis beurteilen kann. In der Regel ist die unterwiesene Person der Benutzer des Arbeitsmittels, z.B. das Labor- und/ oder das Werkstattpersonal.

BEFÄHIGTE PERSONEN (Befähigungsgrad 2)

sind Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderliche Fachkenntnis zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen (ehemaliger Sachkundiger).

Die befähigte Person muss mit den jeweils für das Arbeitsmittel anzuwendenden einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann.

SACHVERSTÄNDIGE (Befähigungsgrad 3)

sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Arbeitsmittels besitzen und mit den einschlägigen staatlichen Schutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (ISO-, EN, DIN-Normen, VDEBestimmungen, etc.) vertraut sind.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sachverständiger ist fachliche Kompetenz, in der Regel erworben durch ein für das Fachgebiet geeignetes Hochschulstudium mit Abschluss sowie mehrjährige Berufserfahrung bzw. Weiterqualifizierung auf dem entsprechenden Gebiet.

Der Sachverständige muss regelmäßig Arbeitsmittel entsprechender Bauart und Bestimmung prüfen und gutachterlich beurteilen sowie in der Lage sein, deren Prüfmethode, Prüfumfang, Prüftiefe und Prüffristen zu ermitteln.

Dieser Befähigungsgrad wird in der Regel für Prüfungen an besonders überwachungsbedürftigen Anlagen gefordert.

3 Risikomanagementkonzept nach IAPA

3.1 Allgemeines

Die wesentlichen Inhalte des Risikomanagementkonzepts nach IAPA umfassen:

- ✓ Vorhandensein eines IAPA-Sicherheitsmanagers zu Öffnungszeiten des Abenteuerparks, der für sachgemäße Planung und Leitung der Anlage verantwortlich ist;
- ✓ den Einsatz von geschulten, sachkundigen Personen regelt;
- ✓ für eine Aufsicht entsprechend der Betreuungsstufen nach EN 15567 sorgt;
- ✓ eine sorgfältige Auswahl der entsprechenden Ausrüstung vornimmt;
- ✓ eine angemessene Pflege, Wartung und Kontrolle der Ausrüstung vornimmt;
- ✓ eine sachgemäße Prüfung der Arbeitstechniken durchführt, einschließlich:
 - Vorhandensein von Notfallplänen,
 - Schutz von Dritten im Sinne der Verkehrssicherungspflicht,
 - Benutzung von Arbeitsausrüstung auf Grund der Absturzgefahr

3.2 Prinzipien

Die Planung und Leitung des Abenteuerparks ist von einer Person zu planen, die als Verantwortlicher für die Aufrechterhaltung eines sicheren Kletterbetriebes als Sicherheitsmanager durch die IAPA ausgebildet wird.

3.2.1 Vor dem Beginn des Betriebes am Anfang der Saison

- ✓ Gefährdungsermittlung, um etwaige Gefährdungen zu erkennen, die Wahrscheinlichkeit eines Zwischenfalls zu bewerten und Schutzmaßnahmen einzurichten, um das Risiko für Mitarbeiter, für Kletterteilnehmer und Besucher zu minimieren
- ✓ Handbuch, das Arbeitsabläufe klar definiert
- ✓ Maßnahmen der Verkehrssicherung, die Baumkontrollen und -pflege einschließen
- ✓ Schulung, Befähigung und Einweisung des Personals und Subunternehmen

3.2.2 Ausbildung, Befähigung und Einweisung der Mitarbeiter

Abenteurpark-Mitarbeiter müssen:

- ✓ geschult und fähig sein, sämtliche Aufgaben in Bezug auf die Nutzung des Parks ausführen zu können, die sie erfüllen müssen, einschließlich der Rettung/Bergung von Personen
- ✓ sie sollten nur mit solchen Aufgaben betraut werden, die ihrem Schulungslevel entsprechen;
- ✓ ausreichend körperlich fit sein und keine Behinderungen haben, die sie daran hindern könnten, ihre Aufgaben sicher durchzuführen;
- ✓ sich mit der Kontrolle ihrer Ausrüstung vor Arbeitsbeginn sachkundig auskennen und wissen, wann Ausrüstung der Benutzung entzogen werden muss.

3.2.3 Aufsicht der Teilnehmer vorbereiten

- ✓ Der Abenteurpark ist entsprechend den Betreuungsstandards der IAPA zu beaufsichtigen. Bei Anlagen, an denen Seilzugangstechnik eingesetzt wird, ist die Aufsicht über die Sicherheit der seilunterstützten Zugangswege der Retter selbst erforderlich.
- ✓ Für diese beiden Arten von Aufsicht können zwei unterschiedliche Personen oder ein und dieselbe Person zuständig sein.

Die vorliegenden IAPA Standards beziehen sich jedoch lediglich auf die Beaufsichtigung der Sicherheit der Teilnehmer und der Mitarbeiter, die sich in der Höhe befinden, jedoch nicht für Arbeiten am Seil. Im Rahmen des Ausbildungsprogramms der IAPA kann ein Mitarbeiter zum Baumrigger (Seilzugangstechniker) ausgebildet werden, der unter Aufsicht eines Sicherheitsmanagers seilunterstützte Arbeiten ausführen darf.

Sicherheitsmanager müssen:

- ✓ mit den Beaufsichtigungsstufen vertraut sein;
- ✓ mit Seilzugangstechniken vertraut sein und die Grenzen dieser Techniken kennen;
- ✓ für die Gefahrenerkennung bzw. Gefährdungsermittlung verantwortlich sein;
- ✓ mit Techniken zur Rettung/Bergung von Personen vertraut sein, die für den jeweiligen Abenteurpark geeignet sind und in der Lage sein, die Rettung/Bergung von Personen entsprechend der Bedingungen zu organisieren und umzusetzen.

Beaufsichtigung und Betreuung

- ✓ Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuern zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die ersten fünf Umhängevorgänge, die ein Teilnehmer macht, unter Beaufsichtigung Stufe 2 stehen
- ✓ Die Kommunikation zwischen den Teilnehmern und einem Betreuer muss immer sichergestellt sein
- ✓ Bei Rettungen und Hilfestellungen in der Aktionsebene müssen Trainer/Retter abkömmlich sein, ohne dass das Auswirkungen auf die Beaufsichtigung und den Betrieb der Anlage hat

3.3 Richtlinie zu Einweisung von Teilnehmern

3.3.1 Anlagen mit aktivem Sicherungssystem - Selbstsicherungsanlagen

Aufbau eines Einweisungsparcours

- ✓ Beinhaltet beispielhaft alle Arten von Aktionssystemen, die vom Teilnehmer begangen werden können
- ✓ Schilder, wie sie an den Aktionssysteme angebracht sind, sind vorhanden
- ✓ Der Betreuer beaufsichtigt den Teilnehmer nach Stufe 1 laut EN 15567-2

Vorbereitung der Mitarbeiter eines Abenteuerpark vor der Einweisung

- ✓ Betreuer ist mit erkennbarer Kleidung und angelegter identischer PSA wie Teilnehmer bereit
- ✓ Dokumentation der Einweisung und des Betreuers der jeweiligen Einweisung
- ✓ Der Betreuer hat eine Gruppengröße gewählt, die problemlos und ohne Qualitätsverlust für die Teilnehmer eingewiesen werden kann
- ✓ Teilnehmer haben PSA angelegt und diese wurden im Vorfeld überprüft und kontrolliert

Sitzt die Ausrüstung wie sie soll? Ist ein Ganzkörpergurt bzw. Kombigurt notwendig?

Hat der Teilnehmer mehr als schulterlange Haare zusammengebunden, Schmuck entfernt, Piercings abgeklebt?

3.3.2 Mindestinhalte Einweisung der Teilnehmer eines Abenteuerpark

- ✓ Der Betreuer beschränkt sich auf die sicherheitsrelevanten Inhalte, da eine Informationsflut die Nachhaltigkeit der Informationen beeinträchtigt
- ✓ Erläuterung des Seilgarten und der Parcours, sowie der damit verbundenen Risiken
- ✓ Erläuterung der zu verwendenden Ausrüstung (PSA)
- ✓ Vorführung der Ausrüstung durch den Betreuer und deren Handhabung durch den Teilnehmer
- ✓ Erläuterung der sicherheitstechnischen Anleitungen, insbesondere der Notwendigkeit, dass mindestens ein Verbindungselement immer am Sicherheitssystem eingehängt sein muss und die Karabiner nur mit einer Hand umgehängt werden dürfen
- ✓ Erläuterung der am Einstiegspunkt jedes Seilgartens angebrachten Kennzeichnungen
- ✓ Erläuterung der am Einstiegspunkt jedes Aktionssystems angebrachten Kennzeichnungen
- ✓ Identifizierung der Betreuer im Wald, sowie Maßnahmen die bei Problemen zu ergreifen sind erläutern
- ✓ Demonstration durch die Teilnehmer und Überprüfung der Teilnehmer durch den Betreuer

3.3.3 Dokumentation

- ✓ Betreuer ist in das Einweisen von Teilnehmern geschult worden. Diese Schulung ist dokumentiert
- ✓ In der Tagesdokumentation des Betriebes wird der Einweiser namentlich genannt
- ✓ Die Einweiser sind den eingewiesenen Teilnehmern zuzuordnen
- ✓ Die regelmäßige Kontrolle der Einweisungen wird durch leitende Mitarbeiter dokumentiert

3.3.4 Sondereinweisungen

- ✓ Aktionssysteme, die in der normalen Einweisung nicht behandelt werden, müssen in einer gesonderten Einweisung mit den TN besprochen werden.
- ✓ Bei Aktionssystemen, die nicht durch die sicherheitstechnischen Anleitungen erfasst sind, müssen die Elemente unter einer Beaufsichtigung der Stufe 2 durch mindestens einen Betreuer stehen.

3.4 Auswahl von Ausrüstung

Die Auswahl und der Erwerb von Ausrüstung ist von einer Person zu genehmigen, die über die Kenntnisse zu den entsprechenden technischen Anforderungen verfügt. Die Ausrüstung ist so auszuwählen, dass alle Bestandteile möglichst ausfallsicher sind.

Ausrüstung, die für seilunterstützten Zugang genutzt wird, muss kompatibel und für den jeweiligen Einsatz geeignet sein.

Im Allgemeinen ist eine Ausrüstung auszuwählen, die den nationalen und internationalen Normen entspricht. Es ist wichtig, dass die ausgewählten Normen für den beabsichtigten Zweck relevant sind. Eine Liste der in den Verfahrensregeln genannten Normen befindet sich im Anhang.

3.4.1 Inspektion der Ausrüstung in Anlehnung an die EN 31051

Die Ausrüstung ist vor jedem Einsatz zu inspizieren, d.h. der Istzustand (Abnutzung, Schwachstellen und Funktion) aller Betrachtungseinheiten (Gurt, Karabiner, Rolle, ...) wird beurteilt. Betrachtungseinheiten mit Mängeln müssen

nach dem Prinzip der Negativliste stillgelegt und gekennzeichnet werden, bis sie im Rahmen der dreimonatigen Inspektion durch einen PSA-Fachkundigen eingehend überprüft wird. Die Ergebnisse sämtlicher Inspektionen sind zu dokumentieren und es ist weiterhin eine Dokumentation zur Verwendung und Wartung zu führen.

Die Ausrüstung ist sachgemäß zu lagern und zu warten und muss zum Hersteller oder Vertragshändler zurück verfolgbar sein.

Bei einer Außerbetriebsetzung einer Betrachtungseinheit muss diese erkenntlich als gesperrt für die Nutzung gekennzeichnet werden. Eine Dokumentation zur Ausmusterung von Betrachtungseinheiten ist zu führen

3.5 Arbeitsprinzip mit Absturzgefährdung

Bei allen Arbeiten, die nach IAPA mit der Gefahr des Absturzes verbunden sind, ist das Prinzip der redundanten Sicherung von grundlegender Bedeutung. Es ist unbedingt notwendig, zumindest eine weitere Sicherung einzusetzen, um das Stürzen zu verhindern (z. B. Stand auf einem Podest in Verbindung mit der Sicherung durch ein Verbindungsmittel zwischen Persönliche Schutz Ausrüstung (PSA) und Anschlagpunkt.) Das bedeutet, dass beim Ausfall einer Komponente der Sicherungskette ein ausreichendes System vorhanden ist, um den Mitarbeiter vor dem Absturz zu schützen.

Sollte ein Seilzugangstechniker in hängenden Seilen arbeiten, müssen mindestens zwei Seile getrennt voneinander vorhanden sein, wobei ein Seil hauptsächlich zum Zugang, Rückzug und Halt (das Arbeitsseil) und das andere als zusätzliches Back-up-Seil (das Sicherungsseil) verwendet wird.

Das Sicherungsseil kann ggfs. auch durch andere Formen von Auffangsystemen ersetzt werden, die gegenüber dem ersetzten System gleichwertig sind oder eine bessere Leistung aufweisen wie z.B. Vollautomaten und Höhensicherungsgeräte.

Ein Mitarbeiter darf sich nur in einem Bereich vor Absturz sichern oder umhängen, in dem keine Absturzgefahr besteht. Dabei dürfen auch 2 Sicherungssysteme an einem geeigneten Punkt (EN 358 /EN 361) Sicherheitsgurt befestigt sein.

Eine geeignete Kommunikationsmethode zwischen sämtlichen Mitarbeiter des Abenteuerparks und dem Sicherheitsmanager muss gewährleistet sein.

Alle Sicherungssysteme gegen Absturz im Abenteuer Park müssen so ausgelegt sein, dass:

- ✓ in erster Linie Stürze gänzlich verhindert bzw. auf einem Minimum gehalten werden und
- ✓ im Falle eines Sturzes kein Fangstoß größer als 6kN erreicht werden kann. Dies ist ausreichend zu dokumentieren.
- ✓ Bei keinem möglichen Sturz darf der Kletterteilnehmer oder Mitarbeiter auf den Boden aufschlagen. So sind potenzielle Fehlerquellen in Sicherungssystemen auszugleichen (z.B. müssen Rückholseile in Abenteuerparks mit Klettersteigprinzip so zu wählen sein, dass bei einem Sturz im Rückholseil die Person dynamisch aufgefangen wird und keinen Bodenkontakt am Nullpunkt des Sturzes haben kann)
- ✓ Es müssen sämtliche machbaren Maßnahmen getroffen werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenstoßes mit der baulichen Konstruktion oder Hindernissen bei einem Sturz zu vermeiden, die zu Verletzungen führen könnten.

3.6 Notfallpläne

Im gesamten Abenteuer Park sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um eine schnelle Rettung von Personen aus der Höhe zu ermöglichen. Diese müssen einen entsprechenden ortsspezifischen Plan sowie Ausrüstung, Installationen und Anschläge mit der geeigneten Belastbarkeit umfassen.

Seilzugangstechniker müssen stets versuchen, sich in eine Position zu bringen, aus der sie sich im Falle eines Zwischenfalls selbst retten können oder schnell und effizient von ihrem Team oder dem Sicherheitsmanager oder einem zu einem solchen Zweck gebildeten Rettungsteam vor Ort gerettet werden können.

Notfallpläne sind nach einer spezifischen Gefahrenerkennung bzw. Gefährdungsermittlung sowie der Auswahl geeigneter persönlicher Absturzschutzausrüstung zu entwickeln, zu schulen und einzusetzen.

Mitglieder der IAPA müssen sämtliche Zwischenfälle und gefährlichen Ereignisse dokumentieren und vierteljährlich an das IAPA-Büro senden. Die Daten werden vom Verband zur Erstellung eines Jahresberichts verwendet – dem IAPA Branchen Report, der die Tendenzen aufzeigt und Empfehlungen für Änderungen ausspricht. Damit sind Statistiken verfügbar, die es Mitgliedern erlauben, ihren Anspruch zu rechtfertigen, der darin besteht, dass sich Teilnehmer von IAPA-Abenteurparks darauf verlassen können, dass es sich bei diesen Parks um die sichersten Abenteuerparks handelt.

Um schnell auf einen Zwischenfall reagieren zu können, der auch Konsequenzen für andere Abenteuerparks und ihre Kunden nach sich ziehen könnte, hat die IAPA ein Kriseninterventionsteam eingerichtet, das sämtliche Mitglieder über solche Zwischenfälle und die entsprechenden Maßnahmen informiert.

3.7 Qualitätsprüfungen und Auszeichnungen nach IAPA für das Risikomanagement eines Adventure Park

Das Qualitätssiegel für Abenteuerparks kann werbewirksam eingesetzt werden. Es wird zurzeit auf Grundlage von Selbstbewertungen und der Empfehlung einer externen Bewertungsgruppe verliehen. Das Siegel ist zwei Jahre gültig und verpflichtet die ausgezeichneten Abenteuerparks, die Standards der IAPA einzuhalten.



Es wird in Form einer Grafik (Signet) für die Außenwand und den Internetauftritt sowie einer Urkunde vergeben. Auf dem Signet und der Urkunde sind die Mitgliedsnummer sowie die Gültigkeitsdauer benannt. Sofern es gewünscht wird, kann die Verleihung in öffentlichkeitswirksamer Weise durch eine Vertreterin/einen Vertreter der IAPA erfolgen. Zur Erreichung des Qualitätssiegels sind unterschiedliche Aspekte der Sicherheit erforderlich, die für den Betrieb eines Abenteuerparks wesentlich sind:

3.7.1 Quality in Adventure GOLD

- ✓ Der Betreiber ist ein ordentliches Mitglied der IAPA.
- ✓ Die Anlage wird nach EN 15567 – 1 gebaut und nach EN 15567- 2 betrieben.
- ✓ Der Betreiber arbeitet nach den IAPA-Standards und hat einen ausgebildeten Sicherheitsmanager, der sich um das Risikomanagement der Anlage hauptverantwortlich kümmert.
- ✓ Das Personal (Betreuer und Retter) dieser Anlage wird jährlich komplett vom Sicherheitsmanager ausgebildet.
- ✓ In der Anlage werden technische Lösungen gegen Absturzgefahr verwendet (passive Systeme wie beispielsweise SSB oder durchlaufende Sicherungen wie beispielsweise Speedrunner und Exponent)
- ✓ Ein Aufsicht führender Sicherheitsmanager ist immer in der Anlage anwesend.

3.7.2 Quality in Adventure SILBER

- ✓ Der Betreiber ist ein ordentliches Mitglied der IAPA.
- ✓ Die Anlage wurde nach EN 15567 – 1 gebaut und wird nach EN 15567- 2 betrieben. Besonderes Augenmerk hat der Betreiber auf die Beaufsichtigung der Kletterer. Kinder unter 13 Jahren klettern nur unter direkter Aufsicht einer eingewiesenen Person, die physisch bei Umhängevorgängen eingreifen kann.

- ✓ Der Betreiber arbeitet nach den IAPA-Standards und hat einen ausgebildeten Sicherheitsmanager, der sich um das Risikomanagement der Anlage hauptverantwortlich kümmert.
- ✓ Das Personal (Betreuer und Retter) dieser Anlage wird jährlich komplett vom Sicherheitsmanager ausgebildet
- ✓ In der Anlage wird nach dem Klettersteigprinzip mit Zweiwegkarabinern geklettert, die erhöhte Absturzgefahr wird durch intensive Betreuung und einem kleineren Verhältnis zwischen Kletterausrüstungen und Übungen (Stationen) kompensiert.
- ✓ Ein Aufsicht führender Sicherheitsmanager ist immer in der Anlage anwesend.

3.7.3 Quality in Adventure BRONZE

- ✓ Der Betreiber ist ein ordentliches Mitglied der IAPA.
- ✓ Die Anlage wurde nach EN 15567 – 1 gebaut und wird nach EN 15567- 2 betrieben. Besonderes Augenmerk hat die Anlage auf die Beaufsichtigung der Kletterer. Kinder unter 13 Jahren klettern nur unter direkter Aufsicht einer eingewiesenen Person, die physisch bei Umhängevorgängen eingreifen kann.
- ✓ Ein externer Sicherheitsmanager berät die Anlage und kümmert sich um das Risikomanagement der Anlage.
- ✓ Das Personal (Betreuer und Retter) wird jährlich extern für seine Aufgaben ausgebildet.
- ✓ In der Anlage wird nach dem Klettersteigprinzip mit Zweiwegkarabinern geklettert, die erhöhte Absturzgefahr wird durch intensive Betreuung und einem kleineren Verhältnis zwischen Kletterausrüstungen und Übungen (Stationen) kompensiert.
- ✓ Ein Aufsicht führender Sicherheitsmanager ist immer in der Anlage anwesend.

3.7.4 Qualitätssterne

Darüber hinaus erhalten die Anlagen für weitere Merkmale ein bis fünf Sterne, wie es in der Hotellerie üblich ist. Hierbei geht es um den Umgang mit der Natur und Umwelt, die Erreichbarkeit und Parkmöglichkeiten, die Infrastruktur für die Teilnehmer und Mitarbeiter sowie um die Größe und Attraktivität des Abenteuerparks.

Für 5 Sterne müssen alle Punkte erfüllt werden, pro 3 fehlende Punkte einen Stern Abzug:

- ✓ Der Park ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 10 Minuten zu Fuß erreichbar;
- ✓ Toiletten im Park weisen hohen Standard auf
- ✓ Eine eigene Gastronomie im Park, bietet Getränke und Speisen für die Besucher
- ✓ Sitzplätze und Tische für Picknick im Park
- ✓ Ein Wegsystem im Wald minimiert das Risiko von herabfallenden Gegenständen getroffen zu werden und bietet öffentlichen Zugang.
- ✓ Die Wege sind derart aufgebaut, dass sie eine Verdichtung des Bodens verhindern und somit die Wurzeln der Bäume im Wald schützen.
- ✓ Der Park hat mindestens 75 Stationen (Einweisungsstationen werden nicht berücksichtigt)
- ✓ Mindestens 1/3 der Stationen bestehen aus unterschiedlichen Elementen. (mind. 25 unterschiedliche Stationen bei 75 Stationen im Park)
- ✓ Der Park bietet pro 5 Stationen mindestens 1 PKW Parkplatz
- ✓ Der Park bietet pro 60 Stationen 1 Bus Parkplatz
- ✓ Ein Spielplatz befindet sich im 200m Umkreis
- ✓ Mindestens eine Alternative zum Klettern in der direkten Umgebung (0,5 km) (Schwimmbad, Badeseesee, Lehrpfad oder Museum)
- ✓ Das Personal ist einheitlich gekleidet und gut erkennbar
- ✓ Helme werden nach jeder Nutzung desinfiziert und gereinigt.
- ✓ Teilnehmer können Ihre Sachen (Taschen, Jacken usw.) in Aufbewahrung geben, bzw. in Spinnnt unterbringen

4 Baustandards

Grundlage für den IAPA-konformen Bau von Kletterparks ist die EN 15567-1:2007. Die Konformität mit EN 15567-1:2007 ist in einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Veröffentlichung der IAPA Standards (gemäß den Vorgaben der Norm) nachzuweisen. IAPA Mitglieder verpflichten sich den Normenkonformitätsprozess binnen einer Saison/eines

Jahres nach Veröffentlichung der IAPA Standards bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft zu beginnen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

4.1 Aktionssystem

4.1.1 Plattform

ebene, praktisch waagerechte, erhöhte Fläche vor oder nach einem Element, auf der die Teilnehmer kurzzeitig stehen bleiben können

4.1.2 Element

Aktionseinheit eines Seilgartens, üblicherweise zwischen zwei Plattformen

4.2 Grössendefinition für einen Adventurepark

Kapazität = Anzahl PF * max Pers/PF + Anzahl EL * max Pers/EL

Maximum für eine Sammelplattform = 20 Personen

Auslastung = Max Besucher gleichzeitig / Kapazität

4.3 Sicherungssysteme

4.3.1 Kontinuierliche Selbstsicherung

Eine horizontale und/oder vertikale Abfolge von Anschlagpunkten zur Selbstsicherung durch den Teilnehmer, die eine permanente Personensicherung gegen Absturz gewährleistet mittels Verbindungsmitteln (lanyards) welche wechselseitig verriegelt sind. Der Teilnehmer hat keine Möglichkeit, sich versehentlich aus dieser Abfolge von Anschlagpunkten komplett auszuhängen bzw. sich außerhalb der vorgesehenen sicheren Anschlagpunkte anzuschlagen. (passives Sicherungssystem nach EN 15567)

4.3.2 Kontinuierliches Horizontales Anschlagssystem mit mitlaufender Sicherung

Ein mobiler mitlaufender Anschlagpunkt, der sich an einem umlaufenden horizontalen oder leicht geneigten Sicherungsseil bewegt (siehe EN 795 Klasse C) mit dem der Teilnehmer fest verbunden ist und vor Absturz geschützt ist. Der Teilnehmer kann sich bewegen, ohne dass er das Verbindungsmittel (lanyard) vom Anschlagpunkt lösen oder bedienen muss.

Vertikale Bewegungsabläufe werden durch zusätzliche geeignete Sicherungsgeräte abgesichert. (Z.B. Geräte in Anlehnung an Höhensicherungsgeräte EN 360 oder Abfahrgeräte EN 341).

(passives Sicherungssystem nach EN 15567)

4.3.3 Fremdsicherung

Der Teilnehmer bewegt sich zwischen oder in dem Aktionssystem und wird von einer Aufsichtsperson oder einem zweiten Teilnehmer oder einem automatisch funktionierenden Sicherungsgerät (z.B. Vollautomat) gesichert.

Sicherungspersonen müssen mit den IAPA-Sicherungsregeln bzw. Rettungstechniken vertraut sein.

Die Übertragung der Sicherungsaufgabe an einen Teilnehmer muss durch einen zertifizierten IAPA-Trainer bzw. durch einen ausgebildeten Mitarbeiter, der eine gleichwertige Ausbildung besitzt und sich an ihren aktuellen Vorschriften hält, beaufsichtigt und kontrolliert werden

4.3.4 Eigenverantwortliche Selbstsicherung

Der Teilnehmer muss auf der Basis einer Einweisung selbstständig und eigenverantwortlich mit Verbindungsmitteln (Karabiner oder Sicherheitshaken) geeignete Anschlagpunkte zur Selbstsicherung auswählen.

Eine Absturzgefährdung besteht bei jedem Wechsel von Anschlagpunkten. Wenn sich der Teilnehmer gleichzeitig mit beiden Verbindungsmitteln versehentlich vom Anschlagpunkt löst bzw. wenn sich der Teilnehmer bewußt ungesichert in der Höhe aufhält indem er keines der beiden Verbindungsmittel am Anschlagpunkt eingehängt oder wenn er versehentlich einen ungeeigneten Anschlagpunkt auswählt.

Anschlagpunkte müssen ausreichend tragfähig sein und verhindern, dass der Teilnehmer bei dem Auffangen eines eventuellen Sturzes auf dem Boden oder einem anderen Hindernis aufschlägt.

(Aktives Sicherungssystem nach EN 15567)

4.4 Drahtseile

Die Wahl des Drahtseils muss für den jeweiligen Anwendungsfall angemessen sein. Für Sicherungsseile aus Draht dürfen nur verzinkte Drahtseile oder Drahtseile aus nicht rostendem Stahl verwendet werden.

Sicherungsdrahtseile müssen ausgetauscht werden, wenn mehr als 2 Drähte in einem Seilstück der Länge 30 x Seildurchmesser gebrochen sind.

Für alle Arten von Drahtseil-Verpressungen, muss eine Herstellererklärung erstellt werden, die folgende Mindestinhalte erfüllt:

- a) Verarbeitungsvorschrift
 - Verwendete Materialien
 - Beschreibung des Ablaufes der Erstellung
 - Verwendetes Werkzeug
- b) Prüfkriterien der Endverbindung (Geometrie und Abmessungen)
- c) Kriterien des Entwicklers des Pressverbindungssystems für die Ablegereife der Verpressung
- d) Dokumentation
 - Inspektionen vom Werkzeug
 - Zugversuche an 3 Proben der Endverbindungen mit Bilddokumentation (pro Pressverbindungssystem)
 - Befähigungsnachweise 2. Grades des Herstellers der Endverbindung
 - Nachweis einer Produkthaftpflichtversicherung
- e) Kennzeichnung der Endverpressung
 - Rückverfolgbarkeit

5 Betriebsstandards

Grundlage für den IAPA-konformen Betrieb von Kletterparks ist die EN 15567-2:2007. Die Konformität mit EN 15567-2:2007 ist in einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Veröffentlichung der IAPA Standards (gemäß den Vorgaben der Norm) nachzuweisen. IAPA Mitglieder verpflichten sich den Normenkonformitätsprozess binnen einer Saison/eines Jahres nach Veröffentlichung der IAPA Standards bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft zu beginnen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

5.1 Beaufsichtigung von Teilnehmern in Abenteuerparks mit kontinuierlichem Sicherungssystem

Kinder unter 6 Jahren sowie Teilnehmer mit physischen bzw. psychischen Einschränkungen, werden **aus nächste Nähe** beaufsichtigt, d.h. wenn das Kind oder der Teilnehmer ein Problem mit dem Aktionssystem haben sollte, kann die Aufsichtsperson dies erkennen, reagieren und physisch eingreifen. Die Aufsichtsperson übernimmt alle Sicherungsvorgänge für den Teilnehmer.

Die Beaufsichtigung kann auch von einer geeigneten explizit ausgewiesenen erwachsenen Person übernommen werden, die sich nur um das Kind kümmern kann.

Kinder und Jugendliche von 7 – 18 Jahren müssen mindestens während der ersten fünf Umhängevorgänge **aus der Nähe** von einem ausgebildeten IAPA-Betreuer, Retter oder Trainer beaufsichtigt werden Beaufsichtigungsstufe2 (nach Einweisung und Prüfung analog nach EN15567). D.h. Die Abenteuerparkaufsicht hat sie ständig im Blick und kann vom Teilnehmer gesehen und erkannt werden. Die Parkaufsicht kann Fehlverhalten und Probleme erkennen und Teilnehmer direkt ansprechen, korrigieren oder wenn nötig ermahnen, das ausgewiesene Verhalten anzuwenden.

Alle Teilnehmer müssen ab dem 6. Aktionssystem während sie sich auf eine Höhe >1m (analog zur EN 1176) **aus nächste Nähe** von mindestens **einen** weiteren eingewiesenen Teilnehmern bewegen, die ein Problem erkennen und angemessen darauf reagieren können oder die Parkaufsicht durch zurufen alarmieren können. Das sogenannte „Buddy-Prinzip“ ist Bestandteil der Einweisung.

Alle Teilnehmer müssen ab dem 6. Aktionssystem, während sie sich auf eine Höhe >1m (analog zur EN 1176) bewegen, aus der Ferne von einem ausgebildeten IAPA-Betreuer, Retter oder Trainer beaufsichtigt werden. D.H. bei Zurufen durch den Teilnehmer kann die Parkaufsicht ihn hören und identifizieren wo sich der rufende Teilnehmer befindet.

Alle Aktionssysteme müssen nach identifiziertem Hilferuf eines Teilnehmers von einem ausgebildeten IAPA-Retter oder Trainer innerhalb von 10 Minuten erreicht werden können. Nach identifiziertem Hilferuf sollte einen Teilnehmer (analog zu BGR / GUV-R 198 und EH-Empfehlung der DGU für Notfallsituation mit Hängetrauma) innerhalb von 20 Minuten aus einem Aktionssystem gerettet werden und zurück zum Boden gebracht worden sein.

5.2 Beaufsichtigung von Teilnehmern in Abenteuerparks mit Fremdsicherungssystem

Die Einbindung eines Teilnehmers in einer Fremdsicherung muss durch einen zertifizierten IAPA-Retter/Trainer beaufsichtigt und kontrolliert werden. Bei einer Fremdsicherung durch Personen ohne Ausbildung im Rahmen einer Tope-Rope Sicherung, muss ein zertifizierter IAPA Trainer die Beaufsichtigung aus nächster Nähe, d.h. mit der Möglichkeit physisch einzugreifen, und einem Verhältnis von einem IAPA-Trainer zu maximal 4 zu beaufsichtigende Teilnehmer kontrollieren und gegenchecken.

Der IAPA-Retter/Trainer sollte die Anzahl der zu beaufsichtigenden Teilnehmer entsprechend des Könnens, dem Alter und der psychischen bzw. physischen Voraussetzungen der Teilnehmer wählen. Bei Top-Rope Fremdsicherung durch nicht ausgebildete Personen muss das Verhältnis zwischen Trainer und Teilnehmer sorgfältig gewählt und die entsprechenden seiltechnischen Variationen gewählt werden.

5.3 Beaufsichtigung von Teilnehmern in Abenteuerparks mit eigenverantwortlicher Selbstsicherung

Kinder unter 6 Jahren und Teilnehmer mit physischen bzw. psychischen Einschränkungen dürfen nicht die Aktionssysteme nicht begehren.

Kinder von 6 bis 10 Jahren werden **aus nächste Nähe** beaufsichtigt, d.h. wenn das Kind ein Problem mit dem Aktionssystem haben sollte, kann die Aufsichtsperson dies erkennen, reagieren und physisch eingreifen. Die Aufsichtsperson übernimmt alle Sicherheitsvorgänge für das Kind.

Die Beaufsichtigung kann auch von einer geeigneten, explizit eingewiesenen erwachsenen Person übernommen werden. Das maximale Verhältnis zwischen explizit eingewiesenen erwachsenen Personen und Kindern von 6 bis 10 Jahren, die sie in der Höhe aus nächste Nähe beaufsichtigen soll ist 1 zu 3. Dieses Verhältnis ist den Umständen, dem Schwierigkeitsgrad sowie dem Können der Teilnehmer entsprechend anzupassen.

Alle Teilnehmer müssen mindestens während der ersten fünf Umhängevorgänge **aus der Nähe** von einem ausgebildeten IAPA-Betreuer, Retter oder Trainer beaufsichtigt werden, Beaufsichtigungsstufe 2 (nach Einweisung und Prüfung analog nach EN15567). D.h. Die Abenteuerparkaufsicht hat sie ständig im Blick und kann vom Teilnehmer gesehen und erkannt werden. Die Parkaufsicht kann Fehlverhalten und Probleme erkennen und Teilnehmer direkt ansprechen, korrigieren oder wenn nötig ermahnen, das eingewiesene Verhalten anzuwenden.

Alle Teilnehmer müssen, während sie sich auf eine Höhe >1m (analog zur EN 1176) bewegen, **aus nächste Nähe** von mindestens **zwei** weitere eingewiesene Teilnehmern bewegen, die bei einem Problem zeitnah physisch eingreifen können oder die Parkaufsicht durch zurufen alarmieren können. Das sogenannte „Buddy-Prinzip oder Vieraugenprinzip“ ist Bestandteil der Einweisung.

Alle Teilnehmer müssen, während sie sich auf eine Höhe >1m (analog zur EN 1176) bewegen, aus der Ferne von einem ausgebildeten IAPA-Betreuer, Retter oder Trainer beaufsichtigt werden. D.H. bei zurufen durch den Teilnehmer kann die Parkaufsicht ihn hören und identifizieren wo sich der rufende Teilnehmer befindet.

Alle Aktionssysteme müssen nach identifiziertem Hilferuf eines Teilnehmers von einem ausgebildeten IAPA-Retter oder Trainer innerhalb von 10 Minuten erreicht werden können. Nach identifiziertem Hilferuf sollte einen Teilnehmer (analog zu BGR / GUV-R 198 und EH-Empfehlung der DGU für Notfallsituation mit Hängetrauma) innerhalb von 20 Minuten aus einem Aktionssystem gerettet werden und zurück zum Boden gebracht worden sein.

6 Ausbildungsstandards

6.1 Einführung

Eines der Ziele der IAPA ist es, Aus- und Fortbildung im Bereich der Abenteuerparks zu entwickeln und anzubieten, sowie die entsprechenden Befähigungsnachweise zu erteilen.

Dieses Dokument wurde von der IAPA entwickelt, um Kriterien für die Ausbildung und Prüfung von Personal zu schaffen, das in Abenteuerparks arbeiten wird. Das Risikomanagement eines Abenteuerparks hängt einerseits von den Fähigkeiten des Personals ab, das die Arbeiten ausführt und andererseits von den Personen, die für dieses Personal zuständig sind.

6.1.1 Umfang

Dieses Dokument beschreibt Anforderungen, Empfehlungen und Richtlinien für die Ausbildung und Zertifizierung von Personal für Abenteuerparks. Es beschreibt genau die entsprechenden Ausbildungen und die Kriterien für ihre Prüfung und Dokumentation.

Der IAPA-Plan für Ausbildung und Qualifizierung vom Personal, der in diesem Dokument beschrieben wird, gilt für alle Sicherungssysteme, die in Abenteuerparks verwendet werden, und das entsprechende Personal, dessen Arbeit angemessene Kenntnisse der technischen Prinzipien von Höhenarbeit erfordert.

Alle IAPA-Mitglieder, die das Qualitätssiegel der IAPA erhalten, müssen den IAPA-Zertifizierungsplan nutzen, und das Personal im Rahmen des eigenen Risikomanagements zu qualifizieren.

6.2 Firmeninterne Ausbildungen, die von der IAPA zertifiziert werden

Es gibt drei Ausbildungen und Qualifikationen für das Personal von Abenteuerparks, die im Folgenden aufgeführt sind und firmenintern durch einen IAPA Sicherheitsmanager für Abenteuerparks ausgebildet werden können.

6.2.1 IAPA Betreuer

Ein Abenteuerpark Mitarbeiter, der Teilnehmer für die Nutzung der Anlage einweisen kann, den Teilnehmer beim anlegen der PSA behilflich ist und ihre korrekte Anwendung erklären und kontrollieren kann und den Teilnehmern in die Sicherheitsregeln der Anlage einweisen kann.

6.2.2 IAPA Retter

Ein Abenteuerpark Mitarbeiter, der unter Aufsicht eines IAPA Sicherheitsmanagers steht, der den Zugang zu allen Stationen und Podesten des Abenteuerparks, in dem er tätig ist, kennt und beherrscht, aus denen er Rettungen durchführen kann und Aufgaben mit der persönlichen Schutzausrüstung und dem Sicherungssystem, welche in der Anlage eingebaut sind, erledigen kann.

6.2.3 IAPA Trainer

Ein Abenteuerpark Mitarbeiter, der Top-ropo Sicherungssysteme aufbauen kann, der Fremdsicherungen betreuen und beaufsichtigen kann, der Seilzugangstechniken beherrscht.

6.3 Verbandspezifische Qualifikationen

Es gibt drei Qualifikationen, die das Personal von Abenteuerparks über den Verband erreichen können, die im Folgenden aufgeführt sind.

6.3.1 Sicherheitsmanager für Abenteuerpark

Ein Abenteuerpark Manager, der die Aufsicht über den Betrieb des Abenteuerparks führen kann, ist nach dem Verständnis der IAPA eine Person:

- ✓ die die Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen kann, die für die Qualifikation als Betreuer und Retter erforderlich sind,
- ✓ die mit den einschlägigen Arbeitstechniken und Gesetzen vertraut ist;
- ✓ die über umfassende Kenntnisse fortgeschrittener Rettungsmaßnahmen verfügt;
- ✓ die über einen gültigen Nachweis über Erste Hilfe verfügt,
- ✓ die über Kenntnisse des Ablaufschemas der IAPA-Zertifizierung verfügt.

Der IAPA-Sicherheitsmanager ist verantwortlich für die Ausbildung seines Personals und muss überprüfen, dass die in der internen Ausbildung vermittelten Informationen vom Ausbildungsteilnehmer verstanden wurden.

Für die Anerkennung der Ausbildung eines Betreuers bzw. eines Retters muss ein entsprechender Ausbildungsbogen von einem verantwortlichen IAPA-Sicherheitsmanager ausgefüllt werden, dessen Name und IAPA-Nummer auf dem Prüfformular vermerkt werden muss.

Der IAPA-Sicherheitsmanager kann einen Assistenten haben, der ein zertifizierter IAPA-Retter sein muss. Der Sicherheitsmanager muss den Ausbildungsbogen unterschreiben, um zu bestätigen, dass die von ihm/ihr durchgeführte Ausbildung alle Teile des Unterrichtsplans umfasst.

Der IAPA-Sicherheitsmanager trägt die gesamte Verantwortung für jede Ausbildung, die in seinem Namen ausgeführt wird.

Ausbildungen mit Dritten (Nicht IAPAler): - Es liegt in der Verantwortung des IAPA-Sicherheitsmanagers sicherzustellen, dass jedes Nicht-Mitglied das IAPA-Ausbildungsprogramm anbietet und durchführt. Das IAPA-Mitgliedsunternehmen sowie der IAPA Sicherheitsmanager tragen die Verantwortung und dürfen in seinem Namen nach den IAPA Standards ausbilden lassen. Das qualifizierte Personal kann in diesem Fall von dem IAPA-Sicherheitsmanager der Anlage zertifiziert werden .

Wenn eine Ausbildung direkt von einem Unternehmen angeboten wird, das kein Mitglied ist, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das den Widerruf der IAPA-Registrierung aller beteiligten Personen zur Folge haben kann. Das gilt auch wenn ein IAPA-Sicherheitsmanager für diese Ausbildung unterschrieben hat.

6.3.2 IAPA Baumrigger

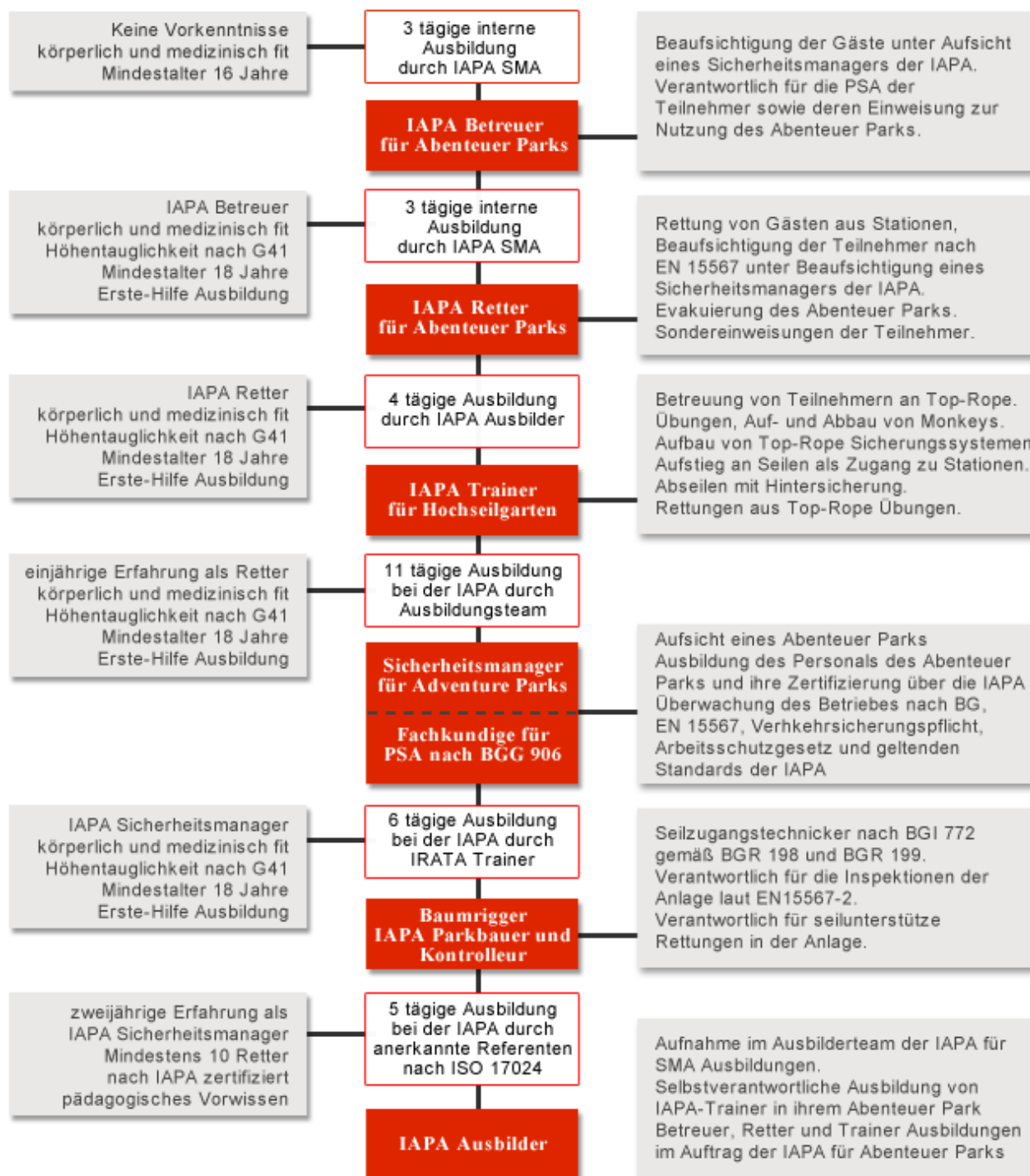
Ein Abenteuerpark Mitarbeiter, der die Anlage inspiziert, wartet und der mittels Seilzugangstechnik Anlagen baut.

6.3.3 IAPA Ausbilder

Ein verbandsinterner Ausbilder für Sicherheitsmanager nach IAPA, IAPA Trainer und sonstige Seminaren und Workshops der IAPA in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Ausbildung abhält.

6.4 Überblick über IAPA Qualifikationen

Die folgende Grafik stellt kurz das IAPA-Programm dar:



Erneute Prüfung jedes Jahr vor Saisonbeginn, nach mindestens 1-tägiger Auffrischung.

Retter, die 2 Monate oder länger **nicht** bei Rettungen eingesetzt wurden, sollten an einem Auffrischkurs teilnehmen. Jedes IAPA-Mitgliedsunternehmen sollte sicherstellen, dass seine Angestellten gültige Zertifizierungen besitzen.

6.5 Wie Ausbildungen firmenintern abgehalten und zertifiziert werden

6.5.1 Allgemeines

Ausbildungsteilnehmer müssen während ihre Ausbildung von einem IAPA - Sicherheitsmanager beaufsichtigt und genau beobachtet werden, um sicherzustellen, dass alle Aufgaben, die im Unterrichtsplan beschrieben sind, sicher ausgeführt werden.

Die Unternehmen, die Ausbildungen selbst durchführen, müssen allen Ausbildungsteilnehmern ein Exemplar oder eine elektronische Version des aktuellen Lehrplans der IAPA zur Verfügung stellen, sowie ihnen Zugang zu den Produktinformationen der Hersteller und den entsprechenden Normen, Richtlinien, Betriebsanweisungen und das Betriebshandbuch gewähren. Entsprechende schriftliche Unterlagen zur Ausbildung müssen zu allen Teilen des Unterrichtsplans bereitgestellt werden.

Die allgemeinen Anforderungen und Richtlinien der IAPA müssen während der Ausbildung befolgt werden.

6.5.2 Durchführung der Basisqualifikationen

Personal, das für den Abenteuerpark in Frage kommt, muss die Ausbildung bei einem zertifizierten IAPA Sicherheitsmanager der selben Anlage abgeschlossen haben oder von einem externen IAPA-Instructor für Sicherheitsmanager ausgebildet worden sein. So wird der Ausbildungsteilnehmer sorgfältig mit den Prinzipien und Praktiken der IAPA entsprechend der gewünschten Qualifizierung vertraut gemacht. Die Ausbildungsanforderungen lauten wie folgt:

6.5.2.1 Betreuer

Die Ausbildung muss mindestens 3 Tage dauern.

6.5.2.2 Retter

Die Ausbildung muss mindestens 3 Tage dauern.

6.5.2.3 Auffrischung

Die Auffrischung muss mindestens 1 Tage dauern.:

- a) muss von einem IAPA-Sicherheitsmanager durchgeführt werden;
- b) sollte nicht während des normalen Betriebs durchgeführt werden;
- c) beinhaltet möglicherweise die Notwendigkeit, eine vollständige Ausbildung zu absolvieren. Wenn Abenteuerpark Mitarbeiter für mehr als zwei Monate nicht gearbeitet haben, müssen sie eine Auffrischung absolvieren. Die Auffrischung sollte für jeden Teilnehmer angemessen sein und im Arbeitstagebuch vermerkt werden.

6.5.3 Ausbildungseinrichtung für Betreuer und Retter

Die Ausbildung darf nur in dem Abenteuerpark ausgeführt werden, in dem das ausgebildete Personal tätig sein wird. Das Ausbildungsgelände muss überprüft werden, um die Risiken für die Ausbildungsteilnehmer zu minimieren. Um dies zu erreichen, müssen die Ausbildungsleiter eine Gefahrenbestimmung und Risikobewertung des Ausbildungsortes durchführen und dokumentieren sowie den Kandidaten diese bei der Einführung erklären. Der Sicherheitsmanager, der die Ausbildung durchführt, muss sicherstellen, dass die Risikobewertung in angemessenen Abständen überprüft wird.

Es muss für alle genauer zu besprechenden Teile des Unterrichtsplans ausreichende geeignete Ausrüstung verfügbar sein, für Theoriestunden und Prüfung sollten Räume zur Verfügung stehen.

Es müssen Vorkehrungen für Erste Hilfe und Notfälle, z.B. Evakuierung im Brandfall, getroffen werden. Inspektionsunterlagen für Sicherungsseile, PSA, usw. müssen verfügbar sein.

Die Plattformen sollten entsprechend ihrer Tragfähigkeit (z.B. Anzahl der Personen) gekennzeichnet sein. Der Ausbildungsbereich muss im Falle des parallelen Betriebes durch eindeutige Sicherheitskennzeichnung begrenzt werden.

6.5.4 Registrierung und Zertifizierung

6.5.4.1 Betreuer und Retter

Der verantwortliche IAPA-Sicherheitsmanager, der im Mitgliedsunternehmen Betreuer und Retter ausgebildet hat, muss das ausgefüllte Zertifizierungsformular an das IAPA-Büro schicken und für mindestens die Dauer der Gültigkeit dieser Zertifikate (2 Jahre) alle Dokumente der ausgebildeten Betreuer und Retter aufbewahren

Folgenden Unterlagen sind für jeden IAPA Sicherheitsmanager Kandidaten erforderlich und müssen an das IAPA Büro geschickt werden:

- 1) ein vollständig ausgefülltes IAPA Antragsformular für die Registrierung (siehe Anhang 1)
- 2) ein Passfoto
- 3) für jeden Kandidaten sollte die aktuelle Registrierungsgebühr oder eine gültige Bestellnummer eingesendet werden

Wenn die Unterlagen beim IAPA-Sekretariat eingehen, wird ein Befähigungsnachweis als Fachkunde für PSA und ein Ausweis (Brevet) ausgegeben, das das verliehene Zertifikat sowie das Ablaufdatum angibt. Sofern nichts anderes von dem schulenden IAPA-Mitgliedsunternehmen angegeben wurde, werden diese Unterlagen direkt an den Kandidaten ausgegeben.

6.5.5 Erneuerungs-/Revalidierungsverfahren

IAPA-Zertifikate müssen innerhalb von zwei Jahren ab Erstellungsdatum erneuert werden. Eine Revalidierung besteht aus einer Teilnahme an einem Auffrischkurs (Up-Date) nach der entsprechenden Ausbildung.

Wenn die erneute Ausbildung und erfolgreiche Prüfung innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des aktuellen Zertifikats abgelegt wird, wird ein neues Zertifikat ausgestellt, dessen Gültigkeit zwei Jahre ab Ablaufdatum des vorherigen Zertifikats beträgt.

Kandidaten mit abgelaufenen Zertifikaten müssen die jeweilige Ausbildung wiederholen um ein erneutes Zertifikat zu bekommen.

Um den Anforderungen der IAPA-Mitgliedschaft nachzukommen, müssen Abenteuerpark-Arbeitgeber sicherstellen, dass die Zertifizierungen ihrer Arbeitnehmer oder Subunternehmer gültig sind.

6.5.6 Gültigkeit der Zertifizierung bei Wechsel des Arbeitgebers

Die Bescheinigungen werden auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt, nicht auf den Namen des Arbeitgebers, unabhängig davon, wer den Kurs bezahlt hat. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist daher für den Mitarbeiter kein Grund für eine erneute Zertifizierung. Allerdings müssen neue Arbeitgeber sicherstellen, dass die Zertifizierungen ihrer Arbeitnehmer und Subunternehmer gültig sind, und dass die Inhalte der Ausbildung ausreichen, um in der neuen Arbeitsstelle (Abenteuerpark) tätig zu sein. Eine Auffrischung des Zertifikates wird daher dringendst empfohlen.

Anmerkung: Die Registrierung erfolgt nur, wenn das schulende Unternehmen die Unterlagen an die IAPA weitergeleitet hat. Streitigkeiten in Bezug auf die Begleichung von Kursgebühren werden nicht als Angelegenheit der IAPA betrachtet.

6.5.7 Erste-Hilfe

Höhenarbeiter (Retter und Sicherheitsmanager) müssen einen entsprechenden Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe besitzen. Die Art des Nachweises kann je nach Arbeitgeber variieren, sollte aber der Arbeitssituation angemessen sein, in der gearbeitet wird.

Der Arbeitgeber und das IAPA-Mitglied muss sicherstellen, dass ein angemessener und gültiger Erste Hilfe-Nachweise bei der Ausführung der betrieblichen Aufgaben vorliegen.

6.5.8 Ausbildung zum Betreuer

6.5.8.1 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Betreuer

Mindestalter: 16 Jahre

Kenntnis der Anlage, der Parcours durch eigene Klettererfahrung und der Abläufe: 2 tägiges Praktikum

6.5.8.2 Theoretisches Wissen

Der Inhalt des Unterrichtsplans für theoretisches Wissen der Betreuer umfasst:

- a) relevante Gesetzgebung, Arbeitsvorschriften und Standards;
- b) Kenntnisse der Risikobewertung(analyse) und des Berichts über Sicherungsverfahren;
- c) Aufsichtsstufen, Techniken und Grundlagen der Kommunikation;
- d) Sicherheitszonen, -regeln und Bestimmungen;
- e) Organisation des Abenteuerparks;
- f) Kategorien Persönlicher Schutzausrüstung (PSA);
- g) Anwendung und Pflege der Ausrüstung;
- h) Kontrollen der Ausrüstung;
- i) Schädliche Substanzen;
- j) Ablaufschema der IAPA-Ausbildung und -zertifizierung;
- k) Arbeitstagebücher und wie diese auszufüllen sind;
- l) Sicherungsarten und -systeme;
- m) Kenntnisse von Sturzfaktoren;
- n) Kenntnisse von Hängetrauma und den Behandlungsarten.

6.5.8.3 Praktischer Teil

- a) Kenntnis grundsätzlicher Betriebsabläufe;
- b) Fähigkeit, den Zustand einer PSA augenscheinlich zu beurteilen und der persönlichen Ausrüstung zu kontrollieren;
- c) Fähigkeit, PSA bei sich und anderen sachgerecht anzulegen, ggf. inkl. Brustgurt;
- d) Einweisungen: mindestens 5 Übungseinweisungen;
- e) Aufsichtstechnik, Anpassung der persönlichen Ausrüstung;
- f) Unterstützung von Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen (z.B. Hintersichern vom Boden aus, EH- und Evakuierungsabläufe);
- g) Teilnahme an mindestens einer Evakuierungsübung;
- h) Inspektionskenntnisse für die täglichen Sicht- und Funktionskontrollen, die vom Boden aus durchführbar sind;
- i) Techniken zur Unterstützung beim Aufstellen von Leitern;
- j) Knotenkunde;
- k) Klettern im Abenteuerpark;

6.5.9 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Retter

- a) Der Kandidat muss ein IAPA qualifizierter Betreuer und mindestens 18 Jahre alt sein.
- b) Der Kandidat muss körperlich fit sein und darf keine Behinderung oder Erkrankung haben, die ihm vom sicheren Arbeiten abhalten würde. Er muss sicherstellen, dass er ausreichend fit ist, dass er körperlich in

der Lage ist, die von ihm geforderten Leistungen in Bezug auf Kraft, Beweglichkeit und Koordination auszuführen und dass er in der Lage ist, den Beanspruchungen des Arbeitsumfeldes, wie Hitze, Kälte und schlechtem Wetter, standzuhalten.

- c) Der Kandidat hat ein geeignetes vollständiges ärztliches Zeugnis für Höhenarbeit (G41 od. H9) vorzuweisen, bevor er mit dieser Art von Arbeit beginnt, und er sollten anschließend in regelmäßigen Abständen wieder untersucht werden.
- d) Der Kandidat hat eine Erste-Hilfe Ausbildung (8 Doppelstunden) die nicht älter als 2 Jahre ist.

6.5.9.1 Theoretisches Wissen

Dieser Abschnitt muss alle Themenbereiche der theoretischen Ausbildung eines Betreuers umfassen, sowie zusätzlich die nachfolgenden Bereiche:

- a) Klettersteigprinzip;
- b) Rückhaltesicherung/Positionierung;
- c) Sicherungssystem und Anschlagpunkte;
- d) Absturz und Kräfte;
- e) Arbeiten mit einer Gruppe;
- f) Kommunikation in der Rettung.

6.5.9.2 Praktischer Teil

Dieser Abschnitt muss alle Themenbereiche zu Ausrüstung und Installationen von der Betreuerausbildung umfassen, sowie zusätzlich die nachfolgenden Bereiche:

- a) Fachgerechtes Aufstellen, Begehen und Abbauen von Leitern
- b) Einrichten der notwendigen Ankerpunkte für alle im Park verwendeten Seiltechniken
- c) Abseiltechnik mit 8 redundant, ausschließlich am Doppelstrang, mind. 5 Übungsdurchgänge
- d) Rettungen vom Podest:
 - a. IAPA Standard: mit VaR, mind. 2 Übungsdurchgänge
 - b. Behelfsmäßige Methode: mit 8 redundant, mind. 5 Übungsdurchgänge
- e) Rettungen aus der Station mit Aushebeln und Ablassen:
 - a. IAPA Standard: mit VaR, mind. 2 Übungsdurchgänge
 - b. Behelfsmäßiger Methode: Flaschenzug mit redundantem Ablassen, mind. 5 Übungsdurchgänge
- f) Rettung mit stationären Flaschenzügen
- g) Evakuierungsabläufe inkl. mind. einer Evakuierungsübung
- h) Kletterbegleitungsstechniken für Betreuung aus nächste Nähe
- i) Inspektionskenntnisse für alle täglichen Sicht- und Funktionskontrollen der Parcours

6.6 IAPA-Sicherheitsmanager

BEI IAPA AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN HAT SICHERHEIT DIE OBERSTE PRIORITÄT

6.6.1 Zusammenfassung der Fähigkeiten, die von einem Sicherheitsmanager gefordert werden

- ✓ Kenntnis der technischen Anlagendaten wie Anzahl der Elemente, Schwierigkeitsprofil, Gesamtlänge, max. Höhe, Anzahl und Aufbau der Parcours und Ausrüstung der Anlage, in dem der Teilnehmer als Sicherheitsmanager arbeitet oder arbeiten wird
- ✓ Grundkenntnisse über PSA wie sie typischerweise in Abenteuerparks eingesetzt wird (Handhabung, Einsatzmöglichkeiten, Check etc.)
- ✓ Grundkenntnisse in Sicherungstechniken und Knotenkunde (HMW Sicherung, Sicherung und ablassen über 8, HMW, MW, Sackstich, Achterknoten)
- ✓ Sicherheitseinweisung in Theorie und Praxis in der eigenen Anlage, Beurteilungsvermögen zum Einschätzen der Teilnehmer

6.7 Voraussetzungen für die Ausbildung

- ✓ Der Kandidat muss mindestens ein Jahr und 800 Stunden Arbeitserfahrung als IAPA-Retter haben (Stunden müssen mithilfe eines IAPA-Arbeitstagebuches nachgewiesen werden).
- ✓ Die Teilnehmer müssen körperlich fit sein und dürfen keine Behinderung oder Erkrankung haben, die sie vom sicheren Arbeiten abhalten würde. Sie müssen sicherstellen, dass sie ausreichend fit sind, dass sie körperlich in der Lage sind, die von ihnen geforderten Leistungen in Bezug auf Kraft, Beweglichkeit und Koordination auszuführen und dass sie in der Lage sind, den Beanspruchungen des Arbeitsumfeldes, wie Hitze, Kälte und schlechtem Wetter, standzuhalten.
- ✓ Ein vollständiges ärztliches Zeugnis für Höhenarbeit (G41 oder H9) vorlegen, bevor sie an der SMA Ausbildung teilnehmen dürfen.

6.8 Unterrichtsinhalte Sicherheitsmanager

Zu Einzelheiten siehe die SMA Ausbildungsordnung.

6.8.1 Theoretisches Wissen

Dieser Teil muss alle Themenbereiche der theoretischen Ausbildung von Betreuer und Retter umfassen, wobei die Themen jedoch eingehender behandelt werden, als in den niedrigeren Leveln, sowie zusätzlich die nachfolgenden Bereiche:

- a) Risikobewertung und Gefährdungsanalyse;
- b) Kontrolle der Ausrüstung, Verwaltung und Aufzeichnungen;
- c) Rettungsplan, Evakuierungsplan,
- d) Wetterkunde;
- e) Normen und geltende gesetzliche Regelungen;
- f) Baumkunde;
- g) Pädagogik und Didaktik;
- h) Lehren und Lernen;
- i) Kommunikation.

6.8.2 Praktischer Teil

Dieser Teil muss alle Themenbereiche, die der Betreuer und Retter umfassen, sowie zusätzlich die nachfolgenden Bereiche:

- a) Fortgeschrittene Rettungen sowie Knotenkunde;
- g) Auf- und Abstieg in fixinstallierte Seile;
- c) Organisation eines Abenteuerparks;
- d) Gestaltung und Bewertung von Einweisungen;
- e) Gestaltung von internen Ausbildungen für Betreuer und Retter